

zum Grund gelegt worden seien, und schon jetzt einen sehr günstigen Erfolg hätten hervortreten lassen.

Hat nun auch die Deputation nach der, ihren Mitgliedern beiwohnenden Wissenschaft, die im Eingange der Petition erhobene Klage über die Schlechtigkeit der meisten Dorf- und Communicationswege in Sachsen für unbegründet nicht halten können, und eben so wenig den Wunsch zu unterdrücken vermocht, daß diesem Uebelstande, dessen nachtheilige Folgen von selbst hervorspringen, kräftigst abgeholfen werden möge, so konnte sie dennoch die Ursachen des gerügten Sachstandes, wenigstens in jeder Beziehung, in der vermeintlichen Mangelhaftigkeit des Gesetzes nicht finden.

Das Straßenbaumanandat ertheilt nämlich nicht allein ausreichende und ausführliche Anweisungen über die technische und zweckmäßige Anlegung und Erhaltung der Wege, sondern enthält auch ganz specielle Bestimmungen darüber, wer die Straßen zu bauen habe? (Cap. II. §. 9 d. 16) und wer zur Aufsichtsführung auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verbunden sei? (Cap. III. §. 18, 22). Neuerdings ist diese Fürsorge annoch besonders den königlichen Amtshauptleuten in ihren Instructionen zur Pflicht gemacht, und wohl weniger eine Klage über die Unterlassung dieser Obliegenheit, als vielmehr über den Eifer vernommen worden, der sich bei Handhabung der Wegepolizei hin und wieder kundgegeben, und bisweilen eine zu geringe Rücksichtnahme auf die Anforderungen erkennen ließ, welche seit dem letzten Decennio an Dorfgemeinden, gleichzeitig auch wegen Armenversorgung, Erbauung von Schulhäusern, Anstellung von Tagewächtern, Bezahlung von Ablösungsrenten und Aufbringung der verschiedenartigsten Gemeindelasten gestellt wurden.

In den meisten Fällen dürfte der Grund des Uebelstandes in der That weniger in den Lücken des Gesetzes, als in der Kraftlosigkeit der Baupflichtigen, theilweise aber allerdings auch in der Widerspenstigkeit einzelner Gemeinden, in dem Verkennen der Nachtheile, welche die ruinöse Beschaffenheit der Wege unvermeidlich zur Folge hat, in der Saumseligkeit der Behörden, und in der Ungleichheit des Repartitionsfußes zu suchen sein, welcher nach örtlichen Verhältnissen, bis zur Einführung der Landgemeindeordnung, der Vertheilungslast hier und da zum Grunde gelegt werden mußte.

Läßt sich aber mit Zuversicht erwarten, daß Obrigkeiten und Beamte der hohen Pflicht, die Zwecke des Staats durch treue Befolgung der Gesetze zu befördern, immer mehr eingedenk sein werden, daß fortschreitende Bildung und Aufklärung das Bedürfnis, jeden Ort dem Verkehr so viel als möglich zugänglich zu machen, immermehr fühlbar lassen, und die Landgemeindeordnung allmählig überall eine geregelte Vertheilung der Gemeindefestsetzungen einführen werde, so scheint die Erlassung eines neuen Gesetzes, welches die Herstellung der Dorf- und Communicationswege nach zeitgemäßen Festsetzungen anordnen soll, ein absolut dringendes Bedürfnis nicht zu sein.

Der Realisirung dieses Wunsches treten ohnedem manche Schwierigkeiten entgegen, einmal nämlich die Feststellung von Grundzügen über das Mitleidenheitsverhältnis zwischen den Dorfgemeinden und Dominien, dessen Berührung auf der einen Seite laute Wünsche, auf der andern nicht minder vernehmbare Widersprüche veranlassen dürfte, sodann der Umstand, daß die unbedingte Aufhebung aller Observanzen, nach welchen die Mitleidenheit der Baupflichtigen hier und da geregelt ist, manichfachen Bedenken unterliegt. Selbst das anempfohlene Wegesgesetz des Herzogthums Altenburg hat in der 9. §. die Be-

stimmung aufgenommen, daß wenn bei Vicinal- oder Communicationswegen, rücksichtlich ihrer Besserung, Verträge und rechtskräftige Entscheidungen, so wie bei Privatwegen ein Herkommen geltend gemacht würde, es bei diesem zu bewenden habe, — und auch die Landgemeindeordnung hat, bei beabsichtigter Aenderung eines in einer Gemeinde bereits bestehenden Leistungsfußes, wenn solche durch freie Vereinigung nicht erzielt werden kann, §. 65 (Gesetzsammlung 1838 S. 447) die rechtliche Verpflichtung Einzelner, als fortdauernden Maßstab der Entscheidung aufgestellt.

Einen Anlaß, um die hohe Staatsregierung zu sofortiger Vorlegung eines Gesetzes in der beantragten Weise zu ersuchen, hat aber die Deputation um so weniger finden können, als hierdurch nur partiell dem, bereits bei früheren Landtagen geäußerten Wunsche, ein neues Straßenbaugesetz bearbeitet zu sehen, abgeholfen werden würde, und als den Ständen durch das königliche Decret vom 13. November 1836, allerhöchste Entschliessungen auf verschiedene ständische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände betreffend, ad II. 4. eröffnet worden ist, aus welchen Gründen zur Zeit anoch der Vorlegung dieses Gesetzes Anstand gegeben werden müsse. —

Demungeachtet theilt die Deputation die Ueberzeugung, daß der tüchtigen Herstellung und Erhaltung der Dorf- und Communicationswege es jederzeit hindernd in den Weg treten werde, wenn bei den, hierauf bezüglichen, gesetzlichen Vorschriften; nicht so viel, als nur immer möglich, auf Beseitigung des Grundsatzes Bedacht genommen werde, daß unter gegebenen Verhältnissen einzelne adjacirende Grundbesitzer zu ausschließlicher Herstellung solcher Wege angehalten werden können, und stellt daher ihren ergebensten Antrag dahin:

daß es der geehrten Kammer, in zu verhoffender Zustimmung der zweiten Kammer, gefallen möge, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei der, nach dem Decrete vom 13. November 1836 bevorstehenden Bearbeitung eines neuen Straßenbaugesetzes, das Gesuch des Bittstellers in hochgeneigte Erwägung zu ziehen, und den fraglichen Gesetzesentwurf, da möglich noch im Laufe dieses Landtags, oder wenigstens zum nächsten Landtage der ständischen Berathung vorzulegen.

Nach deshalb gepflogener Verhandlung hat die erste Kammer den Beschluß gefaßt:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei der nach dem Decrete vom 13. November 1836 bevorstehenden Bearbeitung eines neuen Straßenbau-Mandats das Gesuch des Bittstellers:

„daß die Communications-, Dorf- und Nachbarwege nicht ferner von den Adjacenten, sondern von der ganzen Commun gebaut werden möchten“

in hochgeneigte Erwägung zu ziehen, und den fraglichen Gesetzesentwurf, da möglich noch im Laufe dieses Landtags, oder wenigstens zum nächsten Landtage der ständischen Berathung vorzulegen.

Referent v. Thielau: Bis hierher geht der Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer und der Beschluß der letztern. Nun folgt die Ansicht der Majorität der diesseitigen Deputation:

Die Majorität der Deputation ist hierüber folgender Meinung.

Das Straßenbaugesetz von 1781 gehört zu den zweckmäß-